



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes

Federführend ist die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes

A. Problem:

Artikel 1

Nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) vom 6. Januar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34) können den Tierkörperbeseitigungsanstalten Zuschüsse aus besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden, wenn ihnen bei der Beseitigung von Tierkörpern Kosten entstanden sind, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt sind (Defizit).

Zur Vermeidung von Zinsaufwendungen durch längerfristige Zwischenfinanzierung des Defizits können zeitnahe Zuschüsse zum Defizitausgleich sinnvoll sein. Dem Tierseuchenfonds soll daher die Möglichkeit zur Leistung von Abschlagszahlungen sowie zur angepassten Refinanzierung über Beiträge der Tierhalter gegeben werden.

Die Änderung des AGTierKBG dient somit der Kostendämpfung .

Artikel 2

Der § 1 des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) stellt in seiner jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, für Fleischuntersuchungen auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften Gebühren zu erheben. Diese Regelungslücke wird mit der vorgesehenen Änderung des § 1 des Ausführungsgesetzes geschlossen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes regelt abschließend die Erhebung von Beförderungskosten für Bakteriologische Untersuchungen (BU-Proben) und andere Verdachtsproben als Auslagen.

Seit Dezember 2000 sind Rinder gemäß der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (BGBl. I S. 164) amtlich auf TSE zu untersuchen.

Kosten für die Beförderung dieser Proben können bislang nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes ist daher um diese Möglichkeit zu ergänzen.

B. Lösung:

Erlass des Gesetzes in der Fassung des anliegenden Entwurfes.

C. Alternativen:

keine

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand:

Durch die Änderung der Ausführungsgesetze entstehen keine direkten Kosten. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich nicht.

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz werden unmittelbar keine Kostenbelastungen bei den Wirtschaftsbeteiligten eintreten.

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes entstehen der Landwirtschaft geringe Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen; spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

E. Federführung:

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz
und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes
und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes

Vom 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Januar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), sind die Kreise und kreisfreien Städte (Beseitigungspflichtige).“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Tierseuchenfonds kann auf Antrag der Tierkörperbeseitigungsanstalten Abschlagszahlungen im Vorgriff auf die noch festzustellenden Defizite gewähren.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Beiträge sind nach Bedarf zu erheben.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus stellt aufgrund eines von den Tierkörperbeseitigungsanstalten vorzulegenden Gutachtens einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers

die Kosten fest, die den privaten Tierkörperbeseitigungsanstalten bei der Beseitigung von Tierkörpern im Sinne des § 5 Abs. 3 in einem Kalenderjahr entstanden und nicht durch Verwertungserlöse gedeckt sind.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mittel aus den Beiträgen dürfen nur verwendet werden, um im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 und Abschläge nach Absatz 1 Satz 2 zu gewähren, hierfür Rückstellungen zu bilden und um die anteiligen Verwaltungskosten des Tierseuchenfonds zu bestreiten.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Januar 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischhygienerecht“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes und des Geflügelfleischhygienerechtes, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beförderungskosten für Bakteriologische Untersuchungen (BU-Proben), **TSE-Proben** und andere Verdachtsproben mit Ausnahme von Proben zur Rückstandsuntersuchung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und“

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996, Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2002

Heide Simonis

Ingrid Franzen

Ministerpräsidentin

Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Begründung:**Zu Art. 1****Ziffer 1**

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die derzeit gültige Fassung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Ziffer 2

Den Tierkörperbeseitigungsanstalten können aus besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds Zuschüsse gewährt werden, wenn ihnen bei der Beseitigung von Tierkörpern im Sinne von § 5 Abs. 3 Kosten, die nicht durch Verwertungserlöse gedeckt sind, entstehen (Defizite).

Zu a)- aa):

Da Zwischenfinanzierungskosten u.U. den Gesamtbetrag des Defizits steigern, soll eine Minimierung solcher Aufwendungen erreicht werden. Dem Tierseuchenfonds soll dazu ermöglicht werden, zeitnahe Abschläge auf künftige Defizitzuschüsse zu leisten.

Zu a)- bb):

Die Neuformulierung ermöglicht die Beitragserhebung mit dem Ziel der Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Zur Bedarfsermittlung sind die festgestellten Kostenunterdeckungen der Vorjahre und zu erwartende Kostensenkungen oder –steigerungen zu berücksichtigen.

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 2 a)-aa).

zu c):

Sofern das tatsächliche Defizit die Summe der erhobenen Beiträge unterschreitet, wird aus dem Differenzbetrag eine Rückstellung gebildet, die bei der nachfolgenden Beitragserhebung zu berücksichtigen ist.

Zu Art. 2

Ziffer 1:

Die Änderung ist erforderlich, da das Ausführungsgesetz sich nach der Änderung nicht mehr ausschließlich auf Gebührenregelungen des Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-gesetzes bezieht, sondern sich nunmehr auch auf Gebührenregelungen für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bezieht.

Ziffer 2:

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren im Geltungsbereich des Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetzes für Amtshandlungen nach unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht muss alle Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechtes umfassen, es sei denn, eine Gebührenerhebung wird in den EG-Rechtsakten ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt.

Der § 1 des Ausführungsgesetzes zu § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz stellt in seiner jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, für Fleischuntersuchungen auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Gebühren zu erheben. Diese Regelungslücke wird hiermit geschlossen.

Ziffer 3:

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zu § 24 des Fleischhygienegesetzes und zu § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) regelt abschließend die Erhebung von Beförderungskosten für Bakteriologische Untersuchungen (BU-Proben) und andere Verdachtsproben als Auslagen.

Seit Dezember 2000 sind Rinder gemäss der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (BGBl. I. S. 164), amtlich auf TSE zu untersuchen. Für die Beförderungskosten der TSE-Proben können bislang keine Kosten geltend gemacht werden.

§ 4 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes ist daher um diese Möglichkeit zu ergänzen.

Zu Art. 3

- 1) Durch Inkrafttreten der Änderung des § 7 AGTierKBG mit Wirkung vom 01. Januar 1996 sollen Abschlagszahlungen auch für die Vergangenheit ermöglicht werden.

- 2) Für die Beprobung und Betestung nach der aufgrund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000, geändert am 25. Januar 2001, die BSE-Proben für Rinder im Alter von über 24 Monaten vorsieht, können aufgrund der geltenden Regelungen des Ausführungsgesetzes kostendeckende Gebühren erhoben werden. Erstmals wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Wirkung bestimmter transmissibler spongiforme Enzephalopathien eine unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Regelung geschaffen, die ab 1. Juli 2001 eine BSE-Betestung für Rinder ab 30 Monaten vorsieht.

Es ist notwendig, die Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung rückwirkend auf Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu erstrecken, damit eine Regelungslücke seit In-Kraft-Treten der gemeinschaftsrechtlichen Regelung vermieden wird.

Diese Rückwirkung ist mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit vereinbar. Ein allgemeines Rückwirkungsverbot besteht auch bei belastenden Regelungen, ausgenommen für Strafgesetze, grundsätzlich nicht. Eine rückwirkende Belastung für den Bürger ist - auch bei bereits abgeschlossenen Tatbeständen - nur in den Fällen nicht mehr möglich, in denen die Betroffenen nach Abschluss ihrer Dispositionen darauf vertrauen konnten, dass daran keine weiteren ungünstigen Rechtsfolgen geknüpft sind. Vertrauensschutz kommt nicht in Betracht, wo das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt ist. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht sind hierzu folgende Fallgruppen anerkannt (vgl BVerfGE 13, 261, 271):

- Vertrauen ist nicht schutzwürdig, wenn der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen musste.

- Der Staatsbürger kann auf geltendes Recht bei seinem Planen dann nicht vertrauen, wenn es unklar und verworren ist. In solchen Fällen muss es dem Gesetzgeber erlaubt sein, die Rechtslage rückwirkend zu klären.
- Der Staatsbürger kann sich nicht immer auf den durch eine ungültige Norm erzeugten Rechtschein verlassen. Der Gesetzgeber kann daher unter Umständen eine nichtige Bestimmung rückwirkend durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Norm ersetzen.
- Schließlich können zwingende Gründe des gemeinen Wohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, eine Rückwirkungsanordnung rechtfertigen

Das Vertrauen der von der Gebührenregelung für Amtshandlungen aufgrund Rechtsakten der EG Betroffenen (Tierhalter, Schlachtbetriebe u.a.) ist nicht schutzwürdig. Die bereits bestehende Pflicht zur BSE-Betastung kraft nationalen Rechts wird von der gemeinschaftsrechtlichen Regelung, die insoweit Anwendungsvorrang genießt, nur überlagert.

Es ist dem Gesetzgeber daher erlaubt, die bestehende Regelungslücke zur Kostendeckung für Amtshandlungen aufgrund Gemeinschaftsrechts rückwirkend durch Anpassung an bereits geltende Gebührentatbestände für gleiche Amtshandlungen nach nationalem Recht zu schließen, da die durch Regelungen der VO (EG) 999/2001 verursachten Kosten insoweit nicht auch Gegenstand der gemeinschaftsrechtlichen Regelung sind. Der Betroffene muss damit rechnen, dass die Verpflichtung zur Zahlung kostendeckender Gebühren für inhaltlich gleiche Amtshandlungen, ungeachtet deren Rechtsgrundlage, weiter besteht. Er kann nicht darauf vertrauen, dass identische Amtshandlungen, die mit gleichem Aufwand verbunden sind, aus dem Grunde unterschiedlich behandelt werden, dass ihnen nationales oder gemeinschaftliches Recht zugrunde liegt. Er kann nicht davon ausgehen, dass die zeitlich später in Kraft getretene, aber hinsichtlich des Gegenstands der Probenahme und Untersuchung identische Regelung kostenfrei vorgenommen wird.